

## **Grundsatzerklärung der Arla Foods Deutschland GmbH gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

### **1. Mission Statement**

Wir, die Arla Foods Deutschland GmbH („Arla Foods“), bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz. Wir stellen uns unserer Verantwortung für Mensch, Tier und Umwelt, denn wir sind uns bewusst, dass die Tätigkeit als produzierendes Unternehmen und dadurch eine Teilnahme an globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potentiell nachteilige Auswirkungen auf geschützte Rechtsgüter haben kann. Wir können nur dann auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein, wenn die Auswirkungen unserer eigenen Geschäftstätigkeit als auch die unserer Lieferanten die Interessen von Mensch und Umwelt angemessen berücksichtigen. Es ist daher unser Ziel, Menschen- und umweltbezogene Rechte zu stärken, deren Verletzungen zu verhindern bzw. ihnen vorzubeugen, sie zu minimieren und soweit erforderlich Abhilfe zu schaffen.

Mit dieser Grundsatzklärung stellen wir unsere Strategie zur Einhaltung von zu schützenden Rechtsgütern vor, um die Gewährleistung von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im Unternehmen und in den vorgelagerten Lieferketten zu stärken und Verletzungen vorzubeugen. Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschen- und Umweltrechte und legen dabei insbesondere die folgenden Standards und Richtlinien zu Grunde:

- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- die Konventionen und Empfehlungen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die Prinzipien des UN Global Compact (UNGCG)
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- die UN-Kinderrechtskonvention
- die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)

### **2. Prinzipien und Leitlinien für Mitarbeitende sowie Lieferanten und Geschäftspartner**

Diese Prinzipien und Leitlinien sind an vielen Stellen in unserem Unternehmen als Teil einer übergreifenden Compliance-Organisation verankert, um Mitarbeitende und Geschäftspartner zu informieren und zur Beachtung anzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Arla Code of Conduct
- Code of Conduct for Suppliers and Business Partners
- Purchasing Policy
- Anti-Bribery Policy

- Anti-Fraud Policy
- Competition Law Policy
- Data Privacy Policy
- Grievance Policy
- Signature Rules and Powers of Attorney Policy
- Payment Policy

Diese Leitlinien bilden das Rückgrat der Risikomanagement- und Compliance-Organisation in der gesamten Arla Foods-Gruppe und dienen zudem der Prävention von Verstößen. Arla Foods erwartet von allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards einhalten. Von den eigenen Mitarbeitenden erwartet Arla Foods, dass sie sich bei ihren täglichen Entscheidungen an den in dieser Grundsatzerklärung genannten Leitlinien sowie dem Arla Code of Conduct orientieren. Arla Foods setzt bei allen Lieferanten voraus, dass der Code of Conduct for Suppliers and Business Partners Vertragsbestandteil wird und die darin zum Ausdruck gebrachten Verhaltensmaßstäbe auch an Vorlieferanten weitergegeben werden.

### **3. Konkrete Umsetzung des Risikomanagements im Hinblick auf unsere Lieferketten**

Zur Umsetzung der Pflichten aus dem LksG haben wir ein entsprechendes Risikomanagementsystem eingerichtet. Dabei wurden Risiken abstrakt und konkret analysiert, bewertet und Maßnahmen zur Risikoerkennung, Risikominimierung sowie Risikoprävention implementiert. Dies gilt sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den Lieferketten. Im Rahmen des Risikomanagements werden relevante Risiken identifiziert, nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Bedeutung bewertet und einzelnen Bereichen sowie Verantwortlichen zugeordnet.

Im Risikomanagementsystem wurden für betriebsinterne Prozesse und für die Lieferketten geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen implementiert, um menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken zu vermeiden. Auf dieser Grundlage werden die Prozesse entsprechend ausgerichtet, um Mitarbeitende, Geschäftspartner und Lieferanten zu sensibilisieren. Bei möglichen Pflichtverletzungen werden geeignete und angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen, um das Ausmaß der Verletzung zu minimieren oder zu beseitigen.

### **4. Risikoanalyse**

Wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht bildet die Kenntnis über potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mittels etablierter Prozesse identifizieren und priorisieren wir relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risikofelder sowie potenziell Betroffene aus dem eigenen Geschäftsbereich und direkten Geschäftsbeziehungen. Dazu zählt insbesondere die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen durch alle beschafften Produkte und Dienstleistungen. Das unternehmensweite Risiko- und Lieferantenmanagement wird zu diesem Zweck ausgebaut und um menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten erweitert. Bei Bedarf (z.B. bei einem Lieferanten mit erhöhtem Risiko) werden weitere relevante Prozesse und Maßnahmen angestoßen. Zudem wird dieser Prozess anlassbezogen ebenfalls für die indirekten Geschäftsbeziehungen von Arla Foods durchgeführt.

Ausgangspunkt der Risikoanalyse ist stets eine abstrakte Betrachtung von Risiken. Dabei ermittelt Arla Foods insbesondere branchen- und länderspezifische Risiken im eigenen Geschäftsbereich und auf Zuliefererseite. Soweit eine erhöhte Risikodisposition festgestellt wird, werden im zweiten Schritt im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse die relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vertieft untersucht und bewertet. Auf Grundlage unserer Risikoanalyse haben wir festgestellt, dass im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich der Wasserverbrauch und der Arbeitsschutz ein Risiko darstellen können, welche wir jedoch durch eine Reihe von Maßnahmen ständig prüfen und überwachen. Im Hinblick auf unsere unmittelbaren Zulieferer haben wir einige sensible Bereiche identifiziert (Arbeitszeiten, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Diskriminierung, Wasserverbrauch). Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen kontinuierlich in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf interne Geschäftsstrategien sowie Lieferantenauswahl und -management ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Ziele, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Die Risikoanalyse wird jährlich wiederholt und entsprechend dokumentiert.

## **5. Präventionsmaßnahmen**

Diese oben unter Punkt 2. aufgeführten Leitlinien bilden nicht nur das Rückgrat der Risikomanagement- und Compliance-Organisation in der gesamten Arla Foods-Gruppe, sondern dienen zudem der Prävention von Verstößen. Innerhalb unserer Organisation werden Mitarbeitende entsprechend geschult und es stehen ihnen jederzeit Ansprechpartner aus den jeweiligen Fachabteilungen wie z.B. Legal/Recht, Risk&Compliance, CSR etc. zur Verfügung, die bei der praktischen Anwendung dieser Leitlinien fachkundig unterstützen können.

## **6. Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren**

Arla Foods hat mit der Ethics Line ein Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren implementiert, das sowohl Mitarbeitenden als auch sonstigen potenziell betroffene Personengruppen jederzeit offensteht, um Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange melden zu können. Das System ist jederzeit online erreichbar unter <https://arla.whistleblownetwork.net/frontpage>.

Die öffentlich zugängliche Verfahrensordnung beschreibt den Meldeprozess für diese Themenbereiche. So werden alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgeberinnen wird eingehalten. Unabhängig vom Eingangskanal der Beschwerde wird diese dokumentiert und auf Zulässigkeit geprüft. Relevante Ansprechpartnerinnen innerhalb der Arla Foods-Gruppe werden informiert. Anschließend wird die Beschwerde untersucht. Auf Basis der Ergebnisse werden wirksame Maßnahmen identifiziert, eingeleitet und überwacht. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

## **7. Abhilfemaßnahmen**

Sollten wir feststellen, dass unser unternehmerisches Handeln zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beiträgt oder mit diesen indirekt in Verbindung steht, bemühen wir uns um angemessene Abhilfe durch die verantwortlichen Stellen. Hierfür werden interne Prozesse weiterentwickelt, die festlegen, wie bei der Aufdeckung von Missständen vorgegangen wird und wie angemessene Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten definiert werden.

Sollten wir einen begründeten Verdacht oder konkreten Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei Lieferanten feststellen, werden wir unverzüglich Maßnahmen ergreifen. Diese reichen von der Abstellung des verursachenden Verhaltens über Präventionsmaßnahmen durch Trainings und Audits bis zum Hinwirken auf angemessene Abhilfe. In begründeten Fällen sind Behörden zu informieren und im Falle von Lieferanten die Vertragsbeziehung zu beenden.

## **8. Wirksamkeitskontrolle und Berichterstattung**

Die Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfalt verstehen wir als einen stetigen Entwicklungsprozess. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird jährlich sowie anlassbezogen analysiert, um aktuellen Veränderungen Rechnung zu tragen. Über unseren Ansatz, unsere Fortschritte und eingegangene Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte berichten wir zudem jährlich in unserem Nachhaltigkeitsbericht der Arla Foods Gruppe (Arla Foods amba). Zudem erfüllen wir fristgerecht unsere nach dem LkSG bestehenden Berichtspflichten.

## **9. Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung für die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten trägt die Geschäftsführung der Arla Foods Deutschland GmbH. Für Fragen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen Menschenrechts- oder Umweltrechts-bezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Menschenrechtsbeauftragten unter [supplychainact@arlafoods.com](mailto:supplychainact@arlafoods.com).

Für die Arla Foods Deutschland GmbH:

Tino Gottschalk (Geschäftsführer)

Dr. Till Knappke (Prokurist, Leiter Recht)

Stand: Januar 2024